

**Beitrags- und Gebührenordnung des
„Mountainbike Donnersberger Land e.V.“**

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der in der Satzung aufgeführten Beiträge. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Für die Mitgliedschaft im Verein „Mountainbike Donnersberger Land e.V.“ sind für jedes Kalenderjahr folgende Beiträge zu entrichten:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe / Jahr
01	Familienbeitrag	100 €
02	Erwachsene	72 €
03	Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	48 €
04	Schüler, Studenten, Auszubildende (jedoch max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) & Rentner	48 €
05	Fördermitglieder - Natürliche Personen - juristische Personen	ab 24 € ab 48 €
06	Ehrenmitglieder	0 €

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben, Ehrenmitglieder können gemäß § 5 Nr. 3 der Satzung des „Mountainbike Donnersberger Land e.V.“ von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar des Jahres zu entrichten, für das er erhoben wird. Bei Eintritt in den Verein wird unabhängig vom Eintrittsdatum jeweils der volle Jahresbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Beitritt genehmigt wird, erhoben.

3. Ermäßigte Mitgliedsformen (Beitragsklasse 4) müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die Ermäßigung wird immer für ein Kalenderjahr gewährt. Der Nachweis ist unaufgefordert durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand zu erbringen und muss vor Beginn des Kalenderjahres (zum 31. Dezember des Vorjahres), für das der Beitrag erhoben wird, vorliegen. Ermäßigungen werden nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

4. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt jeweils im Januar eines Jahres mittels Abbuchungsverfahren, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat durch das Mitglied erteilt wurde. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.

5. Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, oder dieses widerrufen haben entrichten den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Januar des Jahres, für den der Beitrag erhoben wird. Der Beitrag ist per Überweisung an das Konto des „Mountainbike Donnersberger Land e.V.“ (aus § 5) zu entrichten, die Überweisung hat unter Angabe der Mitgliedsnummer zu erfolgen.

6. Sofern durch Rückbelastungen oder aus anderen, durch das Mitglied zu vertretenden, Gründen Gebühren für den Verein entstehen sind diese durch das Mitglied zu tragen. Im Mahnverfahren werden pro Mahnung Gebühren in Höhe von 5 € vom betroffenen Mitglied erhoben.

7. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Sportbundes Pfalz.

§ 4 Gebühren

Der Verein erhebt Gebühren von Mitgliedern und nicht Mitgliedern in folgenden Fällen:

1. Nutzung der Strecken des „Mountainbike Donnersberger Land e.V.“ zu kommerziellen Zwecken im Rahmen von geführten Touren oder Kursen. In diesen Fällen ist die geplante Veranstaltung im Vorfeld beim Verein anzumelden und die Durchführung selbiger mindestens ein Vorstandsmitglied zu genehmigen. Der Veranstalter entrichtet pro Teilnehmerin oder Teilnehmer grundsätzlich eine „Streckennutzungsgebühr“ von 10€ pro Tag. Sondervereinbarungen sind zulässig und müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

2. Über die Genehmigung der Durchführung und die zu entrichtenden Gebühren im Falle der Nutzung der Strecken bzw. des Übungsplatzes des „Mountainbike Donnersberger Land e.V.“ zu anderen kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken entscheidet der Vorstand.

3. Für zusätzliche Sport- oder Trainingsangebote des Vereins können gesonderte Gebühren erhoben werden. Über die Erhebung und Höhe dieser Gebühren entscheidet der Vorstand, hierfür ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Erhebung solcher Gebühren.

4. Gebühren, die vom Verein erhoben werden, sind, sofern nicht anders bestimmt, an das in § 5 dieser Beitrags- und Gebührenordnung genannte Beitragskonto zu zahlen. Die Regelungen aus § 3 Abs. 6 dieser Beitrags- und Gebührenordnung gelten entsprechend.

§ 5 Beitragskonto

Bank: Volksbank Alzey-Worms eG

IBAN: DE03 5509 1200 0036 3389 03

BIC: GENODE61AZY

Überweisungen an andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend der jeweils geltenden Regelungen zum Datenschutz behandelt.

§ 7 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Vereinsbeitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Gründungsversammlung am 14.01.2023 beschlossen.